



Rat der
Europäischen Union

125459/EU XXV. GP
Eingelangt am 05/12/16

Brüssel, den 30. November 2016
(OR. en)

9927/03
EXT 1

AVIATION 116
RELEX 202
USA 55

TEILWEISE FREIGABE

des Dokuments 9927/03 RESTREINT UE/EU RESTRICTED

vom 28. Mai 2003

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission,
Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten im Bereich des Luftverkehrs
aufzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die teilweise freigegebene Fassung des obengenannten
Dokuments.

9927/03 EXT 1

/jc

DG C III

DE



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. Mai 2003 (03.06)
(OR. en)**

**9927/03
EXT 1 (30.11.2016)**

RESTREINT UE

AVIATION	116
RELEX	202
USA	55

BERATUNGSERGEBNISSE

des Ausschusses der Ständigen Vertreter

vom 28. Mai 2003

für den Rat

Nr. Vordokument: 9671/03 AVIATION 116 RELEX 202 USA 55

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten im Bereich des Luftverkehrs aufzunehmen

Die Anlage enthält den aus der Prüfung durch den Ausschuss hervorgegangenen Text des im Betreff genannten Beschlussentwurfs zusammen mit den wenigen noch bestehenden Vorbehalten, die in den Fußnoten 1 und 3 dargelegt sind.

ENTWURF¹

BESCHLUSS DES RATES

vom

zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten
im Bereich des Luftverkehrs aufzunehmen

Der Rat - auf Empfehlung der Kommission - ermächtigt die Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten im Bereich des Luftverkehrs aufzunehmen.

Die Kommission führt die Verhandlungen gemäß den in Anhang I enthaltenen Rahmenvorgaben und Verhandlungsrichtlinien unter Einhaltung des in Anhang II vorgesehenen Ad-hoc-Verfahrens.

Solange kein Abkommen über den "offenen Luftverkehrsraum" geschlossen wird, lässt dieser Beschluss die mit dem Gemeinschaftsrecht und insbesondere mit den spezifischen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Aushandlung und Durchführung von Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten in Einklang stehenden Regelungen in Bezug auf die bestehenden bilateralen Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten und den Vereinigten Staaten unberührt.

Es besteht Einverständnis, dass die Anwendung eines im Rahmen dieses Mandats ausgehandelten Abkommens auf den Flughafen von Gibraltar den jeweiligen Rechtsstandpunkt des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs hinsichtlich der Streitigkeit über die Oberhoheit über das Gebiet, in dem der Flughafen gelegen ist, nicht berührt.

Die Anwendung eines im Rahmen dieses Mandats ausgehandelten Abkommens auf den Flughafen von Gibraltar wird ausgesetzt, bis die Vereinbarungen in der gemeinsamen Erklärung der Außenminister des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs vom 2. Dezember 1987 wirksam geworden sind. Die Regierungen Spaniens und des Vereinigten Königreichs werden den Rat über den entsprechenden Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Kenntnis setzen.

¹ A, F, IRL und P halten an einem allgemeinen und D an einem sprachlichen Prüfungsvorbehalt fest.

ANHANG I zur ANLAGE

I. RAHMENVORGABEN FÜR DIE VERHANDLUNGEN DER GEMEINSCHAFT MIT DEN VEREINIGTEN STAATEN

i) Ein einziges Abkommen

Eine etwaige Übereinkunft zur Schaffung eines "offenen Luftverkehrsraums" ist in Form eines einzigen Abkommens zu konzipieren.

In vergleichbarer Weise wie bei bilateralen Verhandlungen der Mitgliedstaaten kommt der Abschluss eines Abkommens nur dann zustande, wenn die jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren der Vertragsparteien abgeschlossen wurden.

ii) Institutionelle Regelungen

Die Kommission wird während der Verhandlungen von einem vom Rat bestellten Sonderausschuss unterstützt. Die Kommission unterrichtet den Rat regelmäßig über den Fortschritt der Verhandlungen.

NICHT FREIGEGEBEN BIS ZUM ENDE DES DOKUMENTS (Seite 17)
